



BAKOM	
22. AUG. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	<input checked="" type="checkbox"/>
IR	
TC	
AF	
FM	

BUNDESAMT FÜR KOMMUNIKATION
BAKOM
ABT. RADIO UND FERNSEHEN
ZUKUNFTSTRASSE 44
POSTFACH 252
2501 BIEL

Lausanne, den 21. August 2012

VERNEHMLASSUNG : Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) – Gebührenpflicht

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Société Suisse des Auteurs (SSA) mit Sitz in Lausanne ist eine der fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften, welche die Rechte von Urheberinnen und Urhebern wahrnimmt. Sie ist genossenschaftlich organisiert und in den Sparten Dramatik, Musikdramatik, Choreografie, Audiovision und Multimedia tätig. Die SSA schützt die urheberrechtlichen Vermögensrechte ihrer Mitglieder in der Schweiz und in Liechtenstein. Hauptaufgabe der SSA ist es, die bei der Nutzung der Werke ihrer Mitglieder anfallenden Entschädigungen einzuziehen und an die Urheberinnen und Urheber resp. an die Rechtsinhaber weiter zu leiten.

Sie nimmt Aufführungsrechte, Senderechte, weitere Rechte der öffentlichen Wiedergabe sowie Vervielfältigungsrechte wahr, welche ihr die Urheberinnen und Urheber übertragen haben. Im Rahmen der zwingend kollektiven Verwertung erfüllt sie zudem für ihren Bereich die vom Gesetz den Verwertungsgesellschaften zugewiesenen Aufgaben. Sie setzt sich in allen Bereichen, die für die Werknutzungen relevant sind, für die Interessen ihrer Mitglieder ein, und ist in den einschlägigen nationalen und internationalen Organisationen präsent.

Die SSA verfügt über eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) für die Verwertung dramatischer, musik-dramatischer und choreografischer Werke. Allerdings ist die SSA nicht wie die vier weiteren vom IGE zugelassenen Verwertungsgesellschaften Pro Litteris, Suisa, Suissimage und Swisssperform auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten aufgeführt. Trotzdem möchte die SSA zum Gesetzgebungsvorhaben wie folgt Stellung nehmen:



Allgemeine Bemerkungen zum vorgeschlagenen Systemwechsel (Art. 68 Abs. 2 VE)

Zentraler Punkt der vorgeschlagenen RTVG-Revision ist der Systemwechsel zur geräteunabhängigen Empfangsgebühr. Damit soll jeglicher Bezug der Gebühr zur Nutzung (Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen) aufgegeben werden. Die Abgabe soll neu in Bezug auf den Empfang von Radio/TV voraussetzungslos geschuldet sein, womit sie eigentlich nicht mehr eine Gebühr im Rechtssinne mehr wäre, sondern eine Zwecksteuer.

Die für den Systemwechsel gegebene Begründung – das durch den technologischen Wandel verursachte Abgrenzungsproblem, was unter einem betriebsbereiten Empfangsgerät zu verstehen ist, und die daraus folgenden Schwierigkeiten und hohen Kosten der Gebührenerhebung – ist nachvollziehbar. Dennoch stehen wir ihm ablehnend gegenüber: Die vollständige Loslösung der Abgabe von der Nutzung, also deren Nutzungsunabhängigkeit, untergräbt die gesellschaftliche und politische Legitimation der Finanzierung des Service public in den elektronischen Medien und damit deren Legitimation selbst. Für etwas zahlen zu müssen, das man gar nicht oder nicht in vollem Umfang nutzt, stösst je länger je mehr auf Widerstand. Somit läuft die angestrebte Revision Gefahr, zwar die praktischen Probleme der Gebührenerhebung anzugehen, dagegen aber der Zahlungsbereitschaft der Öffentlichkeit für den Service public in den elektronischen Medien den Boden zu entziehen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

Art. 68d Abs. 2 Satz 1 VE – Keine Weitergabe von Daten an Dritte

Diese Bestimmung bezweckt gemäss dem erläuternden Bericht, den bisher gesetzlich vorgesehenen (Art. 69 Abs. 3 RTVG; Art. 65 Abs. 4 und 66 Abs. 2 lit. a RTVV) Einzug der Urheberrechtsentschädigung für den öffentlichen Empfang durch die Erhebungsstelle zu verunmöglichen. Diese Abschaffung einer bewährten und im öffentlichen Interesse liegenden Zusammenarbeit lehnt die SSA aus folgenden Gründen ab:

Gemäss dem erläuternden Bericht wird das Verbot der Datenweitergabe damit begründet, die von den Einwohnerregistern und der ESTV erhaltenen Daten dürften aus Datenschutzgründen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Diese Behauptung erstaunt zunächst insofern, als die bisherige Regelung als datenschutzkonform angesehen und das Datenschutzrecht seit ihrem Erlass nicht wesentlich geändert worden ist.

Die Behauptung erstaunt weiter, weil sie auch auf ein zentrales Element der Vernehmlassungsvorlage zutrifft, die Datenweitergabe von den Einwohnerregistern und der ESTV an die Erhebungsstelle (Art. 69c und 70b VE). Indem die Daten dieser



Amtsstellen an die Erhebungsstelle für den Bezug der Radio-TV-Abgabe weitergegeben werden, liegt ebenfalls eine Datenbearbeitung „für einen anderen Zweck“ vor und wäre nach der Logik des erläuternden Berichts unzulässig. Doch das Datenschutzgesetz lässt in Art. 4 Abs. 3 eine Datenbearbeitung zu einem Zweck zu, der „gesetzlich vorgesehen“ ist. Demnach ist die in Art. 69c und 70b VE vorgesehene Datenweitergabe ebenso datenschutzkonform wie es die Weiterführung der bisherigen Regelung von Art. 69 Abs. 3 RTVG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 4 und 66 Abs. 2 lit. a RTVV wäre. Nicht nur unterstehen die Verwertungsgesellschaften selbst dem Datenschutzgesetz, sondern sie sind zudem gesetzlich explizit zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der Nutzer verpflichtet (Art. 51 Abs. 2 URG).

Die Erhebung der Radio-TV-Abgabe liegt gleichermassen im öffentlichen Interesse wie die im hier relevanten Nutzungsbereich (Recht des Wahrnehmbarmachens von gesendeten Werken und Leistungen, „öffentlicher Empfang“) gesetzlich zwingend kollektiv (Art. 22 Abs. 1 URG) zu erfolgende Verwertung von Urheberrechtsvergütungen. Es macht keinen Sinn, letztere unter Bundesaufsicht zu stellen (Art. 40 Abs. 1 lit. a^{bis} URG) und von den zugelassenen Verwertungsgesellschaften eine „wirtschaftliche Verwaltung“ zu verlangen (Art. 45 Abs. 1 URG), aber ihnen dann die Instrumente für den effektiven Einzug der entsprechenden Vergütungen zu verweigern. Mit Art. 68c Abs. 4 VE – der Auslagerung anderer Tätigkeiten in ein verbundenes Unternehmen – wird die erforderliche Transparenz sichergestellt.

Schliesslich verhindert die Abschaffung der bewährten Zusammenarbeit der Erhebungsstelle mit den Verwertungsgesellschaften ein anderes wesentliches Ziel der Revision, nämlich die Kosteneffizienz der Abgabenerhebung. Die Verwendung der erhaltenen Daten für die Erhebung von zwei verschiedenen gesetzlichen Schuldpflichten – der Radio-TV-Abgabe und der Urheberrechtsvergütungen – führt zu beträchtlichen Kostensynergien für beide. Schafft man die Zusammenarbeit ab, würde dies für die Erhebung der Radio-TV-Abgabe zu erhöhtem Aufwand (bzw. wegfallenden Beiträgen an die Kosten) führen. Dies würde den mit der Revision verfolgten Absichten zuwiderlaufen.

Zusammenfassend sind wir der Meinung, dass die Verwendung der erhaltenen Daten zum Zwecke des Einzugs von Urheberrechtsentschädigungen für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen sowie der damit verbundenen Bekanntgabe an die zugelassenen Verwertungsgesellschaften beibehalten und im RTVG verankert wird.

Art. 69a Abs. 1 VE – Abgabepflicht pro Privathaushalt

Wie bisher soll jeder Privathaushalt eine Abgabe in gleicher Höhe entrichten. Diese weitgehende Nutzungsunabhängigkeit der Abgabe halten wir wie anfangs erläutert für gefährlich und je länger je mehr kontraproduktiv für den Service public in den elektronischen Medien. Die Abstufung der Abgabe nach Anzahl Personen pro Haushalt



wäre ein pragmatischer Mittelweg und könnte aufgrund der vorgesehenen Datenbasis (Einwohnerregister) ohne wesentlichen Mehraufwand realisiert werden.

Art. 70 Abs. 1 und 4 VE - Abgabepflicht von Unternehmen erst ab einem bestimmten Mindestumsatz

Die Abgabepflicht der Unternehmen soll erst bei Erreichen eines Mindestumsatzes eines Unternehmens einsetzen. Gemäss erläuterndem Bericht ist vorgesehen, diesen Mindestumsatz auf CHF 500'000.- festzusetzen. Diese extrem hoch angesetzte Limite lehnt die SSA ab.

Die vorgesehene Mindestgrenze würde dazu führen, dass gemäss erläuterndem Bericht fast drei Viertel aller Unternehmen der Schweiz von der Abgabe befreit wären. Dieser extrem hohe Anteil befreiter Unternehmen ist nicht zu rechtfertigen und stellt einen Affront gegenüber den pflichtigen Haushalten und Unternehmen dar. Warum sollte ein Single-Haushalt die Abgabe bezahlen, aber ein Unternehmen mit CHF 450'000.- Umsatz nicht? Eine stichhaltige Begründung im erläuternden Bericht für die Limite ist nicht ersichtlich. Dass drei Viertel aller Unternehmen im Rahmen eines Familienhaushaltes wirtschaften, wie der erläuternde Bericht suggeriert, sehen wir als Spekulation. Die Mindestgrenze von CHF 500'000.- Umsatz verletzt offensichtlich die verfassungsmässigen Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Nach diesen Grundsätzen müssten alle Unternehmen der Abgabepflicht unterstellt werden. Den Fällen, in denen Geschäftslokalität und Familienhaushalt zusammenfallen, könnte mit einer opting-out-Regelung Rechnung getragen werden. Soll an der Datenbasis der Mehrwertsteuer festgehalten werden, sind als Minimallösung sämtliche mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen der Abgabepflicht zu unterstellen. Damit wären (gemäss den Zahlen des erläuternden Berichts) immer noch rund ein Drittel aller Schweizer Unternehmen von der Abgabe befreit. Dadurch würde der Auftrag der Motion 10.3014, Kleinbetriebe auszunehmen, immer noch vollständig erfüllt.

Abschliessend danken wir Ihnen für die unseren Ausführungen entgegengebrachte Aufmerksamkeit und bitten Sie um wohlwollende Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Société Suisse des Auteurs, société coopérative


Jürg RUCHTI
Direktor

Kopie an: IGE, Pro Litteris, Suissimage, Suisa, Swissperform, Suisseculture